

Begründung
zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz

Der Berufszeitraum der Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland läuft zum 31.12.2010 aus. Die Suche nach geeigneten Mitgliedern einer eigenen Disziplinarkammer stößt auf immer größere Schwierigkeiten. Aufgrund der insgesamt geringen Fallzahlen und der Tatsache, dass die meisten der eingeleiteten Disziplinarverfahren beim behördlichen Disziplinarverfahren enden, erscheint das Vorhalten eigener Disziplinarkammern, die bisher wegen des unterschiedlichen Disziplinarrechts erforderlich waren, nicht mehr als sachgerecht. Nachdem durch das neue gemeinsame Disziplinargesetz der EKD den Gliedkirchen eröffnet ist, die Disziplinargerichtsbarkeit auf die EKD zu übertragen, liegt daher die Inanspruchnahme der Disziplinarkammer der EKD nahe.